



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag

Herrn

Johannes Filter



Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0  
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:  
IFG-Sachbearbeitung

DS-IFG- 2020-0000096230

[www.bka.de](http://www.bka.de)

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]  
hier: Umgang mit Journalisten:innen G20, Hamburg 2017 [#172636]**

Ihre Schreiben vom 22.12.2019 und 06.02.2020  
Wiesbaden, 19.05.2020  
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Filter,

mit Antrag vom 22.12.2019 begehren Sie unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Übersendung „aller Dokumente (Erlasse, Richtlinien, Vereinbarung, Handlungsanweisungen, interne E-Mails etc.), die den Umgang -in jedweder Art- mit Journalistinnen und Journalisten zum G20-Gipfel in Hamburg (2017) betreffen – das schließt Dokumente ein, die gezielt für G20 erstellt worden, als auch allgemeine Dokumente, die zu der betreffenden Zeit Anwendung fanden.“

Mit Schreiben vom 04.02.2020 wurde Ihnen mitgeteilt, dass Ihr Antrag inhaltlich zu unbestimmt gestellt ist. Daher wurden Sie um Konkretisierung Ihres Antragsbegehrens, insbesondere um Konkretisierung des Begriffs „Umgang“ gebeten.

Hierauf antworteten Sie mit E-Mail vom 04.02.2020 und verwiesen hinsichtlich des Begriffs „Umgang“ auf die im Duden unter 1b aufgeführte Bedeutung. Ferner teilten Sie uns mit, dass sich Ihr Antragsbegehren auf Informationen bezieht, wie Journalisten vor, während und nach dem G20-Gipfel behandelt worden sind.



Seite 2 von 4

Über Ihren Antrag wird gemäß §§ 1 Abs. 1 S.1, 2 Nr. 1, 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. Nr. 2, 3 Nr. 1 lit. g und § 7 Abs. 1 S. 1 IFG wie folgt entschieden:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht geltend gemacht.

**Begründung:**

Zu 1.

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagungsgründe entgegenstehen (vgl. §§ 3-6 IFG).

a)

Ein Rechtsanspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen besteht gegenüber dem Bundeskriminalamt (BKA) nach § 3 Nr. 1 lit. g IFG nicht, da Sie Zugang zu Informationen begehren, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf ein laufendes Gerichtsverfahren haben kann.

Zurzeit sind noch Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin zu dem G20-Gipfel in Hamburg anhängig. Um der gerichtlichen Aufarbeitung des Gerichts nicht vorzugreifen und prozesstaktischen Nachteilen vorzubeugen, kann keine Einsicht in diese entsprechenden Unterlagen gewährt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Unterlagen ausschließlich zu Zwecken der Prozessführung aufbewahrt werden.

b)

Darüber hinaus besteht auch gemäß § 3 Nr. 1 lit.c i.V.m. Nr. 2 IFG kein Anspruch auf Informationszugang.

Soweit der Sicherheitsauftrag des Staates und der Schutz der Funktionsfähigkeit seiner Organe dies erfordern, ist die Anordnung der Geheimhaltung zulässig und sogar geboten (Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG und VIG, A II, § 3, Rn. 49). Hierbei sind vor allem Informationen über die Tätigkeit der mit dem Schutz der inneren Sicherheit befassten Sicherheitsbehörden des Bundes, einschließlich des Bundeskriminalamtes, dem Zugangsrecht entzogen, sobald nachteilige Auswirkungen auf das



Seite 3 von 4

Schutzgut drohen (Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG und VIG, A II, § 3, Rn. 89). Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ in § 3 Nr. 2 IFG umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie die Individualrechtsgüter der Bürger, wie Gesundheit, Freiheit, Eigentum und sonstige Rechtsgüter. Diesem Schutz der Unversehrtheit der Rechtsordnung unterfallen sachlogisch auch die präventiven und repressiven Vorkehrungen der Polizeibehörden (Fluck/Theuer, Großkommentar zum IFG, UIG, und VIG, A II, § 3 Rn. 117). So seien insbesondere auch „sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen [...] vor einem Bekanntwerden zu schützen (BT-Drucks. 15/4493, S. 10).

Die in Rede stehenden Dokumente beinhalten Details zu internen Abläufen im Verfahren der Personenüberprüfung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens. Dies betrifft nicht nur Arbeitsweisen und Abläufe des BKA, sondern auch die Zusammenarbeit mit anderen (Sicherheits-) Behörden. Zudem würde eine Herausgabe das zwischen den Behörden vorliegende Vertrauensverhältnis beeinträchtigen, was wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Belange der inneren und äußeren Sicherheit hätte, sodass eine Herausgabe aufgrund von § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 3 Nr. 2 IFG zu versagen ist.

c)

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang zudem nicht, wenn die begehrten Informationen, zum materiellen und organisatorischen Schutz, einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Die von Ihnen begehrten Dokumente gelten als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ da die enthaltenen Informationen als „geheim zu haltende Tatsachen“ im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Verschlussachenanweisung (VSA) eingestuft sind.

Die formelle Einstufung der Unterlagen als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ gebietet zwar nicht per se die Versagung der begehrten Information. Vielmehr ist auf materieller Ebene eine Geheimhaltung nur dort angezeigt, wo tatsächlich den vorgenannten Verschlussachengrad rechtfertigende Ausführungen enthalten sind. Sowohl die formellen als auch



Seite 4 von 4

die materiellen Voraussetzungen für die Einstufung wurden anlässlich Ihres Antrags erneut überprüft und bestehen fort, da die enthaltenen Informationen sowohl in ihrer Gesamtheit als auch einzeln bei Offenlegung Rückschlüsse auf die betroffenen Personen zulassen. Aufgrund der Schutzbedürftigkeit dieser Informationen ist der Informationszugang gemäß § 3 Nr. 4 IFG zu versagen.

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 V 5a -130 250/16).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

IFG-Sachbearbeitung